

Reglement über die Ausbildung zur diplomierten biomedizinischen Analytikerin HF oder zum diplomierten biomedizinischen Analytiker HF am Bildungszentrum XUND

1. Januar 2023

Der Stiftungsrat der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz BGZ beschliesst:

1. Ausbildung, Leistungs- und Kompetenznachweise, Promotion

§ 1 Ausbildung

¹ Die Ausbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan SBFJ für den Bildungsgang zur diplomierten Biomedizinischen Analytikerin HF / zum diplomierten Biomedizinischen Analytiker HF vom 7. Februar 2022.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildung dauert drei Jahre, mit total 5'400 Lernstunden.

§ 3 Bildungsteile

¹ Die Ausbildung wird in zwei Bildungsteilen absolviert:

- a. Bildungsteil Schule, einschliesslich Training und Transfer,
- b. Bildungsteil Praktika, einschliesslich Training und Transfer.

² Der Bildungsteil Schule umfasst grundlegende, branchen-, labor- und fachspezifische Themen.

§ 4 Leistungs- und Kompetenznachweise

¹ In beiden Bildungsteilen wird der Erfolg mit Leistungs- oder Kompetenznachweisen festgestellt und bewertet.

² Wird ein Leistungs- oder Kompetenznachweis ohne zwingende Gründe nicht absolviert, gilt er ohne Bewertung als nicht bestanden.

³ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel im Zusammenhang mit Qualifikationsschritten, Diplomprüfungen und Diplomarbeiten, wird der entsprechende Leistungs- oder Kompetenznachweis nicht bewertet und gilt als nicht bestanden.

⁴ Studierende können bei nachgewiesener Vorbildung durch die Schule befreit werden. Die entsprechenden Leistungs- und/oder Kompetenznachweise müssen jedoch absolviert werden.

§ 5 *Beurteilungssystem*

¹ Die Leistungen in Schule und Praxis werden anhand folgender Notenskala bewertet:

6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,9 - 1	ungenügend

² Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 6 *Promotion nach Abschluss der Probezeit*

¹ Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Die Ausbildung kann nur dann weitergeführt werden, wenn:

- a. alle Leistungs- und Kompetenznachweise bewertet sind,
- b. der Durchschnitt aller Leistungsnachweise im Bildungsteil Schule mindestens die Note 4 ergibt,
- c. höchstens drei ungenügende Noten vorliegen,
- d. im Maximum ein Mangelpunkt (1 ganze Note) ausgewiesen wird,
- e. die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

§ 7 *Promotion in die nächsthöhere Ausbildungsphase und Wiederholung*

¹ Der Übertritt in die nächste Ausbildungsphase ist nur möglich, wenn:

- a. alle Leistungs- und Kompetenznachweise bewertet sind,
- b. der Durchschnitt aller Leistungsnachweise im Bildungsteil Schule mindestens die Note 4 ergibt,
- c. der abschliessende Kompetenznachweis im Bildungsteil Praktika mindestens die Note 4 ergibt,
- d. in den Leistungsnachweisen im Bildungsteil Schule höchstens drei ungenügende Noten vorliegen, wobei in den Fachbereichen nur je eine Note ungenügend sein darf,
- e. im Maximum ein Mangelpunkt (1 ganze Note) ausgewiesen wird,
- f. die physischen und psychischen Voraussetzungen eine Fortsetzung der Ausbildung zulassen.

² Wird eine der Bedingungen gemäss Absatz 1a – e nicht erfüllt, legt die Schule die zu wiederholenden Leistungs- und Kompetenznachweise fest und regelt die Modalitäten. Ohne Bewertung nicht bestandene Leistungs- oder Kompetenznachweise müssen wiederholt werden.

Jeder Leistungs- oder Kompetenznachweis kann nur einmal wiederholt werden.

³ Bei der Wiederholung schulischer Leistungsnachweise kann die Ausbildung bis zum Wiederholungstermin fortgesetzt werden.

⁴ Anstelle einzelner Leistungs- oder Kompetenznachweise kann die gesamte Ausbildungsphase einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer schulischen Phase kann von der Schule auch anstelle von einzelnen zu wiederholenden Leistungs- und Kompetenznachweisen bestimmt werden. Während der ganzen Ausbildung darf maximal eine Ausbildungsphase wiederholt werden.

⁵ Die Wiederholung einer Schulphase setzt einen Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb voraus.

⁶ Fehlen die physischen oder psychischen Voraussetzungen, kann nicht wiederholt werden.

2. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

§ 8 Zulassung

¹ Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren werden Studierende zugelassen, welche die Promotion der letzten vorangegangenen Ausbildungsphase erfolgreich bestanden und nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Ausbildungszeit versäumt haben.

² Kann die Ausbildung aus zwingenden Gründen nicht zu Ende geführt werden oder wurden mehr als 10 Prozent der Ausbildungszeit versäumt, entscheidet die Schule über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren sowie über mögliche Ausdehnungen.

§ 9 Qualifikationselemente

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Elementen:

- a. Praktikumsqualifikationen: die am Ende der zwei Praktika in den Kompetenznachweisen erteilten Noten bilden die beiden Erfahrungsnoten Praktika,
- b. Prüfung in den Fachbereichen,
- c. praxisorientierte Diplomarbeit,
- d. Prüfungsgespräch.

² Die Prüfungsteile c und d der abschliessenden Qualifikation werden von zwei Examinatorinnen oder Examinatoren beurteilt. Der Teil a wird durch Fachpersonen mit Ausbildungsverantwortung im Ausbildungsbetrieb bewertet.

§ 10 Diplomnoten

¹ Das Abschlusszeugnis enthält folgende Bewertungen:

- a. die Noten der Kompetenznachweise aus dem Bildungsteil Praktika,
- b. Fachbereichsnoten; diese errechnen sich als Mittel aus dem Durchschnitt der Phasenprüfungen und der Note der abschliessenden Qualifikation,
- c. die Note der Diplomarbeit,
- d. die Note des Prüfungsgesprächs.

² Die Diplomnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 11 Diplom

¹ Die abschliessende Qualifikation ist bestanden und das Diplom wird erteilt, wenn:

- a. alle Kompetenznachweise im Bildungsteil Praktika mindestens die Note 4 aufweisen,
- b. der Durchschnitt der Fachbereichsnoten mindestens die Note 4 erreicht,
- c. nicht mehr als eine Note der geprüften Fachbereiche ungenügend ist,
- d. die Diplomarbeit mindestens die Note 4 aufweist,
- e. das Prüfungsgespräch mindestens die Note 4 aufweist.

§ 12 Wiederholung

¹ Ist die abschliessende Qualifikation nicht bestanden, kann jeder nicht bestandene Prüfungsteil gemäss § 9 Absatz 1b - e einmal wiederholt werden.

² Der Zeitpunkt der Wiederholung wird von der Schule festgelegt.

³ Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

3. Schlussbestimmungen

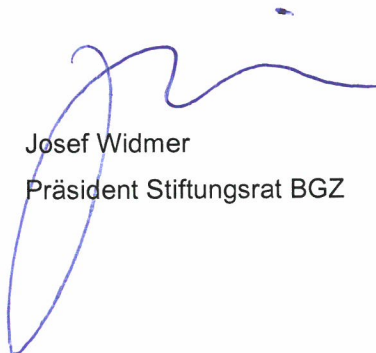
§ 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung eines Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung¹ innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege².

§ 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Promotionsreglement vom 1. Januar 2011.

Luzern, 3. November 2022



Josef Widmer
Präsident Stiftungsrat BGZ



Jörg Meyer
Direktor Bildungszentrum XUND